

Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen
im Bachelorstudiengang
Medieninformatik und Interaktives Entertainment
an der Hochschule Mittweida
Fakultät Angewandte Computer- und Biowissenschaften
in Kooperation mit der Fakultät Medien

Vom 21. Januar 2016

Auf Grund von § 6 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568, 575) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Ordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Antrag auf Zulassung zum Studium
- § 3 Grundsätze der Studienplatzvergabe
- § 4 Vergabequoten
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Zulassungskommission
- § 7 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
- § 8 Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung
- § 9 Fachspezifisches Auswahlverfahren
- § 10 Vergabe der Studienplätze
- § 11 Wiederholung
- § 12 Einführungsbestimmung und Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Vergabe der Studienplätze im Bachelorstudiengang Medieninformatik und Interaktives Entertainment an den Fakultäten Angewandte Computer- und Biowissenschaften und Medien der HSMW.

§ 2 Antrag auf Zulassung zum Studium

Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist spätestens bis zum 15. Juli des Jahres, in dem der Bewerber sein Studium aufnehmen möchte, im Referat Bewerberservice und Rechtsangelegenheiten der HSMW einzureichen.

§ 3 Grundsätze der Studienplatzvergabe

Ziel des Verfahrens der Studienplatzvergabe ist es, die für den Bachelorstudiengang Medieninformatik und Interaktives Entertainment motiviertesten und geeignetsten Bewerber zum Studium zuzulassen. Am Zulassungsverfahren kann nur teilnehmen, wer die Zugangsvoraussetzungen zum Studium erfüllt.

§ 4 Vergabequoten

Die Studienplatzvergabe wird nach Abzug der Vorabquoten nach § 24 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPIVergabeVO) vom 29. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 204), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 350)

1. zu 60 Prozent nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens nach § 5 und
2. im Übrigen zu gleichen Teilen
 - a) nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) und
 - b) nach dem Grad der gemäß § 17 SächsHSFG nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium

vorgenommen.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Für die Auswahlentscheidung nach § 4 Nr. 1 werden folgende Auswahlmaßstäbe zugrunde gelegt:
 1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
 2. die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den Fächern Deutsch und Informatik oder Mathematik.
- (2) Im Auswahlverfahren werden für die Auswahlmaßstäbe nach Abs. 1 jeweils Wertungspunkte vergeben. Die Wertungspunkte werden nach Maßgabe der §§ 6 und 7 vergeben und anschließend addiert.

- (3) Die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegt dem Referat Zulassung und Rechtsangelegenheiten.

§ 6

Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

Für den Auswahlmaßstab des § 5 Abs. 1 Nr. 1 können für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung maximal 90 Wertungspunkte erreicht werden. Diese werden nach folgender Formel vergeben:

$$\text{Wertungspunkte} = (4 - \text{Durchschnittsnote}) \times 30$$

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung beachtet, weitere Stellen werden gestrichen.

§ 7

Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Für den Auswahlmaßstab des § 5 Abs. 1 Nr. 2 können maximal 60 Wertungspunkte erreicht werden. Es werden nach Maßgabe des Abs. 2 die Noten der Fächer Deutsch und Informatik oder Mathematik gewertet.
- (2) Aus den im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Einzelnoten wird jeweils für die Fächer Deutsch, Informatik und Mathematik der Durchschnitt gebildet. Bei EU-Ausländern werden anstelle der Noten im Fach Deutsch die Noten in der jeweiligen Landessprache verwendet.
- (3) Für die Berechnung der Wertungspunkte werden die Durchschnittsnote im Fach Deutsch und die bessere der Durchschnittsnoten der Fächer Informatik und Mathematik herangezogen. Aus diesen beiden Durchschnittsnoten wird wiederum der Durchschnitt gebildet und bei der Berechnung der Wertungspunkte nach Abs. 4 und 5 verwendet. Sind im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung keine Noten für das Fach Deutsch oder weder Noten für das Fach Informatik noch für das Fach Mathematik ausgewiesen, so wird die mit der Durchschnittsnote des ausgewiesenen Fachs gemäß Abs. 4 und 5 ermittelte Wertungspunktzahl halbiert. Ist keines der Fächer des Satzes 1 ausgewiesen, so werden keine Wertungspunkte vergeben.
- (4) Wurden Noten von 1 bis 6 vergeben, so werden die Wertungspunkte nach folgender Formel vergeben:

$$\text{Wertungspunkte} = (4 - \text{Durchschnittsnote}) \times 20$$

- (5) Wurden Noten in einem Punktesystem von 0 bis 15 Notenpunkten vergeben, wobei 0 Punkte die schlechteste und 15 Punkte die beste Bewertung ist, so werden die Notenpunkte nach folgender Formel in eine Note umgerechnet und mit dieser nach Abs. 4 die Wertungspunkte ermittelt:

$$(17 - \text{Notenpunkte}) / 3$$

Ergibt die Berechnung nach Satz 1 eine Note kleiner als 1, dann werden die Wertungspunkte nach Abs. 4 mit einer Note von 1,0 berechnet.

§ 8

Vergabe der Studienplätze im Auswahlverfahren

Aus der Summe der Wertungspunkte wird eine Rangliste gebildet. Erreichen mehrere Studienbewerber die gleiche Anzahl an Wertungspunkten, so entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechtigung über die Platzierung. Das Referat Bewerberservice und Rechtsangelegenheiten der HSMW vergibt auf Grundlage der Rangliste die Studienplätze.

§ 9 Annahmefrist, Nachrückverfahren

- (1) Erfolgreichen Studienbewerbern wird eine Frist zur Annahme des Studienplatzes gesetzt. Den anderen Studienbewerbern werden ihre Ranglistenplätze sowie die Platzierungen der letzten erfolgreichen Studienbewerber der einzelnen Ranglisten mitgeteilt.
- (2) Werden Studienplätze nicht fristgemäß angenommen, werden diese im Nachrückverfahren verteilt. Das Nachrückverfahren wird nach Ranglisten in der weiteren Reihenfolge der Platzierungen durchgeführt. Sind nach Durchführung des Nachrückverfahrens noch Studienplätze frei, so können diese in weiteren Nachrückverfahren oder in einem Losverfahren verteilt werden.

§ 10

Wiederholung

Die Teilnahme am Vergabeverfahren kann beliebig oft wiederholt werden.

§ 11

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. März 2016 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang Medieninformatik und Interaktives Entertainment an der Hochschule Mittweida vom 28. März 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 20. Januar 2016 und dem am 12. Januar 2016 hergestellten Benehmen mit dem Rektorat.

Mittweida, den 21. Januar 2016

Der Rektor
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer